Anzeige

einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)



OFFENBERG

Veranstalter				Landkreis Deggendorf im Naturpark Bayerischer Wal
				Landkreis Deggenaut
Familienname (Geb.name), Vorname		Geb.datum		im Naturpark
				Bayerischer
Geburtsort		Staatsangehörigkeit		
Anschrift				
Tag der Veranstaltung				
Am/Vom –bis			regelmäßig am	
Höchstes Eintrittsgeld (oder sontstiges Entgelt)	Zugelassene Personen (Höchstzahl)		ngsvermögen (Anzahl Sitzplätze)	Größe des Raumes (m²)
Ort der Veranstaltung				
Art der Vergnügung				
Art der Musikdarbietung	_			
Erklärung zur Meldung an die (Gema			
Mit der Meldung der Daten an die	Gesellschaft für mus			
und mechanische Vervielfältigung	srechte (GEMA) bin	ich / sind wi	r einverstanden: [ja
Hinweis gemäß Datenschutzgese	tz: Zur Abgabe diese	r Erklärung	besteht keine öffentl	ich-rechtliche Verpflichtung!
Ort, Datum				
	_		Unterschrift des Ant	ragstellers
V	Vird von der Ge	meindeve	rwaltung ausgel	füllt
		Datum		
Der Eingang der Anzeige wird bestätigt				
Die Erlaubnis zur Durchführun	g der Veranstaltung	g wird hieri	nit jederzeit wider	ruflich erteilt.
Die Auflagen und Hinweise au	f der Rückseite sind	d zu beacht	en.	
Ort, Datum				
	(Di	enstsiegel)		
Unterschrift (Behörde)				
2Stochin (Sonotae)				
Verteiler	□ Politori	-	Lv.J.	
☐ Antragsteller	☐ Polizei	□Be	horde	

Auflagen

- 1. Das Tanzlokal muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Tanzlokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
- 3. Die Bestimmung über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit JÖSchG vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1985 BGBI I S. 425)
- 4. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
- 5. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
- 6. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
- 7. Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entsehenden Kosten der Überwachung übernimmt.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985

§ 3

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
 - 1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.
 - 2. sich auf Reisen befinden oder
 - 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden

§ 4

- 1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 - andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt

8 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen.

§ 8

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.
- (3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung
- auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
- 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
- in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.
- (4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.
- (5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden